Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie–Künste–Medien

Auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 Erziehungs- und Sozialwissenschaften, die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Bachelor of Arts bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die dem Zweck des Studiums entsprechenden fachlichen Kenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Berufspraxis umzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad Bachelor of Arts (abgekürzt: »BA«) und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Prüfung zum Bachelor of Arts sechs Semester (Regelstudienzeit). Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung zum Bachelor of Arts innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Studiums gliedern sich in 11 Module. In das Studium eingeordnet ist eine berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen. Näheres regelt die Studienordnung.

(3) Leistungspunkte (LP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte, d.h. pro Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. Für den Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Universität ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar

- drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten (davon eine Professorin/ein Professor des am Studiengang beteiligten Fachbereichs 2),
- ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist,
- sowie ein Mitglied der Studierendengruppe, das im Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat des FB I bzw. des FB II gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz muss von einer Professorin oder von einem Professor ausgeübt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und ist zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen (siehe auch § 5). Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Studiengänge als verwandte Studiengänge im Sinne § 7 Abs. 1 anzusehen sind. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von konkreten Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(9) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere Melde- und Prüfungstermine und -fristen, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden.

(11) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Lehrperson, anwesend ist.

(12) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(13) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie sonstige in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Die Ausnahme für die Abschlussarbeit regelt § 19 Abs. 1.

(2) Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Es gilt § 4 Abs. 13 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die bereits erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs.e 1 bis 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und gegebenenfalls in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Zugleich werden Leistungspunkte gemäß Anlage 1 der Studienordnung vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs.en 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 7 Zulassung

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, und
- an der Universität Hildesheim für den Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist.

Nicht zugelassen werden kann, wer die Zwischenprüfung, Diplomvorprüfung oder Bachelor-Prüfung eines vergleichbaren Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Anträge auf Zulassung (Meldung) zur Prüfung sind schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern nicht bereits bei den Prüfungsakten vorhanden, sind der Meldung beizufügen:

- die Nachweise gemäß Abs. 1 und
- eine Darstellung des Bildungsgangs.

(3) Der Antrag auf Zulassung soll in der Regel im ersten Semester gestellt werden. Die Zulassung berechtigt jeweils zur Teilnahme an den Studien begleitenden Prüfungen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin / des Bewerbers. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Studierende / der Studierende die Diplom-Vorprüfung oder Bachelor-Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer

deutschen Wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

Die Ablehnung der Zulassung ist dem Studierenden/ der Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(5) Ist es dem oder der Studierenden nicht möglich, eine der Unterlagen nach Abs. 1 beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Die Zulassung zum Studienabschlusskolloquium bedarf eines besonderen Antrags (§ 21).

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Leistungspunkte werden – soweit nicht anders geregelt – im Rahmen der in der Anlage 1 zur Studienordnung beschriebenen Module erworben. Dabei ist die Zahl der vergebenen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 zu bemessen. Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn ein mindestens mit ausreichend (4,0) benoteter Leistungsnachweis erbracht worden ist. Leistungspunkte werden außer im Bereich Schlüsselqualifikationen in der Regel nur für abgeschlossene Module vergeben; dabei sollen sich Prüfungen auf die Inhalte aller Veranstaltungen des betreffenden Moduls beziehen. Für die Erteilung von Leistungspunkten sind Kenntnisse nachzuweisen, die die fachlichen Inhalte des gesamten Moduls umfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Module können insbesondere abgeschlossen werden

- durch Klausur,
- durch mündliche Prüfung (auch im Zusammenhang mit der Präsentation praktischer, ggf. künstlerischer Arbeit),
- durch Seminarvortrag und dessen schriftlicher Ausarbeitung,
- durch eine kleine schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit,
- durch eine große schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit.

In geeigneten Fällen können die Modulabschlüsse auch in anderen Formen erbracht werden (z.B. Projektpräsentationen, Poster, „Assignments", Lerntagebücher). Die Erbringungsformen werden nachfolgend zusammenfassend als „Prüfungsleistungen" bezeichnet. Die einzelnen Fächer können die in ihrem Bereich geeigneten Erbringungsformen näher festlegen.

(3) Im Rahmen der Schlüsselqualifikationen nach § 14 der Studienordnung kann das Engagement im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung anerkannt werden, sofern diese Tätigkeit wissenschaftlich reflektiert wird.

Näheres über die Anrechnung solcher Leistungen regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Für Studien begleitende Prüfungen zu einzelnen Veranstaltungen (die außerhalb eines Moduls stattfinden) können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

- die Lehrveranstaltung durch eine, in der Regel benotete, Prüfung abgeschlossen werden kann oder die Erbringung individuell zurechenbarer, in der Regel benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet,
- die vom Prüfenden für die Lehrveranstaltung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Anrechnung anderweitig erworbener und nach § 6 anerkannter Leistungen bleibt davon unberührt.

(5) In jeder für Studien begleitende Prüfungen geeigneten Veranstaltung werden zu Beginn benotbare Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 durch die Prüfenden bekannt gegeben.

(6) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(7) Bei einer mündlichen Prüfung sind Gruppenprüfungen von bis zu 4 Personen möglich. Die Prüfungsleistungen müssen so gestaltet sein, dass eine individuell zurechenbare Leistung ersichtlich ist. Die zeitliche Dauer muss so gestaltet werden, dass die jeweils erbrachte Leistung der zeitlichen Dauer einer Einzelprüfung entspricht.

(8) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen. Studierende und Prüfende können sich jedoch auch auf eine andere Sprache einigen.

(9) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.

(10) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder die

Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Auf Verlangen ist dem Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(11) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsausschuss, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:

1. Bezeichnung der jeweiligen Studieneinheit
2. den Name und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,
3. Zeit und Ort der Prüfung,
4. die Benotung gemäß § 10
5. die der Studieneinheit zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte.

(12) Bei allen mündlich erbrachten Prüfungsleistungen sind zusätzlich in einem Protokoll die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Beratung bekannt gegeben.

(13) Studierende, die sich im nächsten Jahr oder später der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der

nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen

Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein neues Thema.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 6, § 21 Abs. 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für die Umsetzung in ECTS-grades gilt (Note / ECTS-grade):

1,0 bis 1,3 A (excellent)
1,7 bis 2,0 B (very good)
2,3 bis 2,7 C (good)
3,0 bis 3,3 D (satisfactory)
3, 7 bis 4,0 E (poor)
5,0 F (failure)

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit oder dem Prüfungsprotokoll zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung der Modulabschlussprüfung

(1) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Satz 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die letztmögliche Wiederholungsprüfung wird in der Regel von drei Prüfenden abgenommen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 3 Monaten, abzulegen. Im Falle der zweiten Wiederholungsprüfung bei nicht bestandenen Modulabschlussprüfungen wird der Prüfling vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 9 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(5) In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, die einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang an der Universität Hildesheim im Wesentlichen entspricht, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Abschlussarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist sie wiederholt werden kann. Der Bescheid über endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs-

und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für »nicht bestanden« erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für »nicht bestanden« erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs.en 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss der Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Gutachten der Prüfenden oder in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. Für solche Entscheidungen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Über Widersprüche nach Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Abs.en 4 und 6.

(4) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 besitzen. Dem Prüfling und

der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Abs.en 3 und 8 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 4 Satz 3 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete oder substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(7) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat (des FB 1) über den Widerspruch.

(8) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(9) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Teil: Studiengangspezifische Bestimmungen

§ 16 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Der Studiengang umfasst 4 Studienbereiche:

1. Philosophie (in der Regel 40 SWS): 7 Module
2. Wissenschaftlich-künstlerisches Fach (in der Regel 30 SWS): 2 Module
3. Kulturorganisation (in der Regel 12 SWS): 2 Module
4. Schlüsselqualifikationen (in der Regel 10 SWS)

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. elf Studien begleitend abgelegten **Modulabschlussprüfungen** (der Inhalt der Module ergibt sich aus der Studienordnung),
2. der **Abschlussarbeit**,
3. dem **Studienabschlusskolloquium**.

(3) Durch die Modulabschlussprüfungen, die Abschlussarbeit, das Studienabschlusskolloquium, das Studium der Schlüsselqualifikationen sowie das Praktikum werden die für den Studienabschluss nach § 3 Abs. 3

erforderlichen Leistungspunkte erworben (siehe Anlage 1 zur Studienordnung).

§ 17 Durchführung und Bewertung von Modulabschlussprüfungen

(1) Die Festsetzung der Dauer einer Klausur obliegt den Prüfenden.

(2) Schriftliche Modulabschlussprüfungen (Klausuren, wissenschaftliche Hausarbeiten) werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Sind mehrere Prüfende beteiligt, und können die Prüfenden sich nicht auf einen einheitlichen Bewertungsvorschlag einigen, holt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere vergleichende Bewertung ein. In diesem Fall hat die vergleichende Bewertung Gültigkeit.

(3) Mündliche Modulabschlussprüfungen finden in der Regel vor zwei Prüfenden statt. Die Dauer der Prüfungen beträgt in der Regel 30 Minuten. Wird die Prüfung von mehreren Prüfenden abgehalten, sollen die Prüfenden sich auf einen einheitlichen Bewertungsvorschlag einigen. Ist ihnen dieses nach Austausch aller für die Bewertung relevanten Aspekte unmöglich, müssen sie die Note der Prüfungsleistung entsprechend dem Durchschnitt der von ihnen gemachten Einzelvorschläge festlegen.

§ 18 Inhalt und Zweck der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit wird im Hauptfach Philosophie geschrieben.

(2) Die Abschlussarbeit wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem fünften und sechsten Studiensemester geschrieben. Alle Studierenden sollen in der ersten Woche nach der Vorlesungszeit des fünften Semesters das Thema für ihre Abschlussarbeit gestellt bekommen. Eine Studierende / ein Studierender kann beim Prüfungsausschuss einen anderen Zeitpunkt der Themenausgabe beantragen. Ist der Antrag begründet, legt der Prüfungsausschuss einen anderen Zeitpunkt für die Themenausgabe fest und informiert die Antragstellerin / den Antragesteller in geeigneter Form darüber.

(3) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine philosophische Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(4) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Abschlussarbeit beträgt acht Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Die Abschlussarbeit gilt bei rechtzeitiger Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 19 Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Abweichend von § 6 Abs. 1 gelten für diese beiden Prüfenden folgende Regelungen. Erstprüfende müssen dem Institut für Philosophie der Universität Hildesheim angehören. Zweitprüfer müssen Philosophie oder eines der wissenschaftlich-künstlerischen Fächer des Studiengangs vertreten. Erst- und Zweitprüfer müssen promoviert und im Regelfall hauptamtliche Mitarbeiter der Universität Hildesheim sein. In begründeten Ausnahmefällen können auch Mitglieder

eines philosophischen Instituts einer anderen Universität als Prüfende bestellt werden. Wird die Arbeit in einem Bereich geschrieben, der in der Lehre durch eine nicht hauptamtlich an der Universität Hildesheim beschäftigte Person vertreten wird, so kann auch diese Person zum Erst- oder Zweitprüfer bestellt werden.

(2) Die Bewertung soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende bei wechselseitiger Abstimmung gemäß § 10 Abs. 2 erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Können die Prüfenden sich nicht auf einen einheitlichen Bewertungsvorschlag einigen, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte vergleichende Bewertung ein. In diesem Fall hat die vergleichende Bewertung Gültigkeit.

§ 20 Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 18 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

(3) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21 Zulassung zum Studienabschlusskolloquium

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Studienabschlusskolloquium ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zum Abschlusskolloquium wird zugelassen, wer

a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
b) die Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen hat,

c) die berufspraktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
d) Studentin oder Student der Universität Hildesheim im Bachelor-Studiengang ist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung oder eine Zwischenprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden sind,

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung oder die Zwischenprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang mit im Wesentlichen denselben Studienkomponenten bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 22 Studienabschlusskolloquium

(1) Das Studienabschlusskolloquium bildet den Abschluss des Studiums. Sein Gegenstand ist die Bachelorarbeit. Die Studierenden sollen hier mit den Erst- und Zweitprüfenden zusammen Fragen der Arbeit vor dem Hintergrund der Gutachten diskutieren. Sie sollen auf Kommentare und Einwände aus den Gutachten reagieren und zeigen, dass sie in der Lage sind, ein philosophisch-wissenschaftliches Gespräch zu führen.

(2) Das Studienabschlusskolloquium sollte eine Dauer von 20 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten.

(3) Das Studienabschlusskolloquium wird nicht bewertet. Erst nach der Durchführung des Studienabschlusskolloquiums werden die Leistungspunkte für die Bachelorarbeit gutgeschrieben.

§ 23 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. alle nach § 3 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind und
2. alle Prüfungen, die einen Teil der Bachelorprüfung bilden, mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den in den vier Bereichen

1. Philosophie
2. Wissenschaftlich-künstlerisches Fach
3. Kulturorganisation
4. Abschlussarbeit

erreichten Noten im Verhältnis 5:3:1:3. § 24 gilt entsprechend.

(3) Die Teilnoten der Bereich 1-3 (Abs. 2) setzen sich wie folgt zusammen:

1. Philosophie: Modulabschlussprüfungen im jeweils gleichen Verhältnis
2. Wissenschaftlich-künstlerisches Fach: Modulabschlussprüfungen im jeweils gleichen Verhältnis
3. Kulturorganisation: Modulabschlussprüfungen im jeweils gleichen Verhältnis

§ 24 gilt entsprechend.

(4) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die unter Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der unter Abs. 1 genannten Bedingungen am Ende des Semesters nach dem Semester der Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt ist und keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 11 mehr besteht.

§ 24 Bildung der Abschlussnote

(1) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der rechnerische Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

(2) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,1 »mit Auszeichnung« (A / excellent),

bei einem Durchschnitt von 1,2 bis 1,5 »sehr gut« (B / very good),

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 »gut« (C / good),
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 »befriedigend« (D / satisfactory),
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 »ausreichend« (E / poor),
bei einem Durchschnitt über 4,0 »nicht ausreichend« (F / failure).

§ 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

Anlage 1: Urkunde

Urkunde Bachelor of Arts

in Philosophie

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn*) .....,

geboren am ..... in .....

nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang »Philosophie–Künste–Medien«

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts in Philosophie (B.A.)

Siegel Hildesheim, den .....

.....

.....

.....

Dekanin/Dekan*) Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) zutreffende Form wählen

Anlage 2: Zeugnis

Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Arts in Philosophie

Frau / Herrn*) .....,
geboren am ..... in .....
hat am ..... die Prüfung zum Bachelor of Arts im Studiengang Philosophie-Künste-Medien mit dem wissenschaftlich-künstlerischen Fach .....
bestanden. Das Gesamturteil lautet: ..... **)

Thema der Bachelorarbeit: .....

Die Bewertung der Bachelorarbeit und der Leistungen in den Modulabschlussprüfungen lauten:

		Note:***)	Prüfende:
Bachelorarbeit		.....	.....
Studienbereich / Modul	****)	.....	.....

Siegel Hildesheim, den .....

....
Dekanin/Dekan*) Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

---

*) zutreffende Form wählen

**) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

***) Noten in der Bachelor-Arbeit und den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

****) Liste aller belegten Module, gegliedert nach Studienbereichen (im Fach Philosophie auch nach »Grundlagen« / »Theoretische und praktische Philosophie« / »Kulturphilosophie« und »Philosophiegeschichte«